



Der Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein
Evangelisch-Lutherische Kirche in
Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. + 49 431 9797-641
buero@lkbsh.nordkirche.de
www.nordkirche.de

LKBSh-Dienstszitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
– Herrn Jan Kürschner, Vorsitzender –

Per E-Mail:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1377

Kiel, 2. Mai 2023

**Stellungnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum
Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/741**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Drucksache 20/741 und Drucksache 20/831.

Die Stellungnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die vom Dezernat Recht im Landeskirchenamt erstellt wurde, leite ich Ihnen hiermit fristgerecht weiter. Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen Frau Oberkirchenrätin Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger gerne zur Verfügung.

Sie ist zu erreichen unter dorothee.hassenpflug-hunger@lka.nordkirche.de, Tel.: 0431/9797-855.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilko Teifke



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Dezernat Recht

Arbeitsbereich Kirchliches Stiftungswesen
Referentin Frau Dr. Hassenpflug-Hunger
Durchwahl +49 431 9797-855
Fax +49 431 9797-869
E-Mail dorothee.hassenpflug-hunger@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen Az.3982 - R Hu
Datum 02.05.2023

**Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/741
Ihre Bitte um Stellungnahme vom 6. April 2023
Stellungnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

vielen Dank für Ihr Anschreiben und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt an mehreren Stellen die kirchlichen Anliegen sehr gut, wofür wir sehr danken, und bietet eine gute Grundlage, um die gute Zusammenarbeit zwischen den Stiftungsaufsichten und dem Landeskirchenamt fortzusetzen.

Mit dem Gesetzentwurf sind wir daher auch im Wesentlichen einverstanden.

Allerdings gibt es ein Anliegen, das sich aus den Stellungnahmeverfahren, die zeitgleich in der Freien und Hansestadt Hamburg und in Mecklenburg-Vorpommern stattgefunden haben, aktuell ergeben hat. Insofern bitten wir freundlich um Verständnis dafür, dass wir die Bitte bisher noch nicht geäußert haben.

Es geht um § 16 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs. Dort ist geregelt, dass "bei Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12, die kirchliche Stiftungen betreffen, die nach diesem Gesetz zuständige Behörde das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde herbeiführt". Diese Regelung ist in der Sache auch richtig und findet ganz unser Einverständnis, ist aber nicht ganz eindeutig.

Ein Zustimmungsvorbehalt der Kirchenbehörde ergibt sich nach dem neuen einheitlichen Recht im BGB bei folgenden stiftungsrechtlichen Maßnahmen:

- § 81 Absatz 4 Ergänzung bei fehlenden Satzungsbestimmungen
- § 84 c Notfallmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern
- § 85 a Genehmigung Satzungsänderungen und Sitzverlegung
- § 86 b Genehmigungen bei Zulegung und Zusammenlegung
- § 87 Genehmigung der Auflösung
- § 87 a Aufhebung

Die Regelungen von §§ 9 bis 12 des Entwurfs haben nicht direkt einen Bezug zum BGB, so dass es für Anwender:innen nicht so einfach nachzuvollziehen ist, auf welche Regelung des BGB Bezug genommen wird. Es wäre daher aus unserer Sicht sinnvoll, zusätzlich auch noch die Verweise auf das BGB aufzunehmen.

§ 16 Absatz 2 Satz 1 könnte dann folgenderweise lauten:

"Bei Maßnahmen nach den §§ 81 Absatz 4, 84 c, 85 a, 86 b, 87 und 87 a BGB in Verbindung mit den §§ 9 bis 12, soweit sie kirchliche Stiftungen betreffen, führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde herbei."

Ein Hinweis auf die Regelungen im BGB ist auch im Entwurf des neuen Stiftungsgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg sowie im Entwurf in Mecklenburg-Vorpommern sowie in fast allen anderen Landesstiftungsgesetzen aufgenommen worden. Insofern wäre es auch ein Beitrag zu einer einheitlichen Regelung für die Kirchen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen nachvollziehen und sich dem Vorschlag anschließen könnten. Wir danken insoweit sehr für Ihre Mühe und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger
Oberkirchenrätin